



SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragter
für den Datenschutz

Hinweise zu Teilnehmerlisten

Teilnehmerlisten werden aus Anlass verschiedener Veranstaltungen erstellt. Mit Blick auf die Praxis erscheint dies vielfach als sozialadäquat. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist jedoch stets nach dem Zweck, dem Datenumfang und der Rechtsgrundlage für vorgesehene Verarbeitungen zu fragen.

Vielfach werden Listen vor dem Beginn von Veranstaltungen erstellt. Dahinter stehen organisatorische Gründe oder auch die Absicht, die Listen vorab zu versenden, um den Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, Fahrgemeinschaften zu gründen. Ebenfalls kann es notwendig sein, die Anwesenheit von Teilnehmern gegenüber Behörden nachzuweisen (z. B. gegenüber Finanzbehörden oder zum Verwendungsnachweis für Fördermittel). Oft werden auch einfach in einer Veranstaltung Teilnehmerlisten ausgelegt oder herumgegeben, um sie zur Information der Teilnehmer dem Veranstaltungsprotokoll beizufügen.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten durch den Veranstalter ist in der Regel gegeben. Öffentliche Stellen berufen sich auf ihr einschlägiges Fachgesetz bzw. auf die Generalklausel des Landesdatenschutzgesetzes. Allerdings ist dabei zu beachten, dass nur die Daten erfasst werden, die für Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Insbesondere sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die schutzwürdigen Persönlichkeitsinteressen der Teilnehmer zu berücksichtigen. Nichtöffentliche Stellen dürfen die Teilnehmerdaten u. a. nach Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erfassen, z. B. wenn dies durch Förderrichtlinien oder handelsrechtlich geboten ist. Im Übrigen dürfte Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO eine Grundlage sein, wenn der Veranstalter ein berechtigtes Interesse begründen kann und die Schutzbedürftigkeit der Persönlichkeitsinteressen der Teilnehmer nicht überwiegt.

Grundsätzlich ist es gerechtfertigt, dass der Veranstalter den Namen und ggf. die Behörde, das Unternehmen oder die Einrichtung, die die Teilnehmer vertreten, in eine Teilnehmerliste aufnimmt. U. a. für Nachweise gegenüber Behörden kann zur Identifizierung auch die Adresse erforderlich sein. Wenn beispielsweise keine spätere Kontaktierung geplant ist, wäre aber die ergänzende Erhebung von E-Mailadresse und Telefonnummer nicht erforderlich und damit unzulässig. Anderes kann gelten, wenn wie häufig auch Ziel der Veranstaltung ist, Kontakte herzustellen und einen Erfahrungsaustausch anzuregen.

Das Erheben und Speichern von Teilnehmerdaten beim Veranstalter erscheint eher unproblematisch. Die weitere Verwendung bedarf jedoch der jeweils kritischen Prüfung dahin, ob eine Rechtsgrundlage gegeben ist.

Überlegt sich der Veranstalter nach geraumer Zeit, die Liste dazu zu verwenden, den Teilnehmern einer Veranstaltung eine Werbung für eine neue Veranstaltung zu übersenden, erscheint die Rechtsgrundlage fraglich. Die Daten sollen damit nicht mehr für die Veranstaltung, sondern für einen neuen Werbezweck verwandt werden. Es bedürfte hierfür wieder

einer neuen tragfähigen Rechtsgrundlage. Insoweit bestehen in Bezug auf Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO aber erhebliche Zweifel, da die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen das Werbeinteresse regelmäßig überwiegen. Nähere Informationen dazu enthält die Orientierungshilfe „Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung unter Geltung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)“ auf meiner Homepage (<https://lsauri.de/OHWerbung>).

Will der Veranstalter die Teilnehmerliste vorab (Fahrgemeinschaften) oder nachträglich (Protokoll) weitergeben, ist zu beachten, dass die in der Liste enthaltenen Daten den jeweils anderen Teilnehmern übermittelt werden. Auch liegen Übermittlungen vor, wenn Teilnehmerlisten in der Veranstaltung herumgegeben werden oder am Eingang zur Eintragung ausgelegt werden. Den Teilnehmern werden die Daten der jeweils vor ihnen Eingetragenen offenbart. Auch für diese Übermittlung bedarf es einer Rechtsgrundlage.

Dabei kann insbesondere auf die o. g. Vorschriften zurückgegriffen werden. Der Veranstalter muss stets sorgfältig prüfen, ob die Übermittlung der auf der Liste erfassten Daten an die jeweils anderen Teilnehmer oder Dritte auf der Basis der Rechtsgrundlage erforderlich und in Bezug auf den Schutzbedarf verhältnismäßig ist bzw. ob das berechtigte Interesse an der Übermittlung durch die schutzwürdigen Belange der Betroffenen nicht überwogen wird. Sind diese Vorschriften nicht einschlägig, bedarf es der Einwilligung der Teilnehmer, die den Anforderungen des Art. 7 DS-GVO genügen muss (u. a. Informiertheit, Freiwilligkeit, vgl. dazu das [DSK-Kurzpapier Nr. 20 „Einwilligung nach der DS-GVO“](#)).

Ob sich allein aus den Umständen der Veranstaltung ergeben kann, dass mit dem Eintragen in eine ausgelegte bzw. herumgegebene Liste eine Einwilligung im Sinne einer eindeutigen bestätigenden Handlung vorliegt, kann ggf. fraglich sein. Dies hängt davon ab, ob die Teilnehmer über die beabsichtigten Verwendungen informiert sind bzw. ob sie unter Berücksichtigung der Umstände diese Verwendungen vernünftigerweise absehen konnten. Es wird sich daher vielfach empfehlen, in Bezug auf die Einwilligung für Transparenz zu sorgen, beispielsweise durch Hinweis auf die Zustimmung zu auf der Liste beschriebenen Verwendungen durch Eintragen sowie die Freiwilligkeit. Andernfalls sollten entsprechende technische oder organisatorische Maßnahmen getroffen werden, die bei der Erhebung der Daten die Kenntnisnahme durch andere ausschließen (z. B. Erfassung durch Einzeldruck statt durch Liste).

Grundsätzlich erscheint es bei dienstlichen oder betrieblichen Veranstaltungen gerechtfertigt, den Namen und ggf. die vertretene Einrichtung sowie die dienstlichen bzw. betrieblichen Kontaktdaten der Teilnehmer den anderen zur Kenntnis zu geben. Die Angaben sind vielfach auch schon auf Namensschildern ersichtlich. In der Veranstaltung lernt man sich zumeist persönlich kennen und der Schutzbedarf ist nicht sehr hoch. Anders ist dies in Bezug auf private Kontaktdaten bei individueller Teilnahme. Insbesondere bei Veranstaltungen mit einem sensiblen Erörterungsgegenstand kann der Schutz der Teilnehmer der Übermittlung einer Teilnehmerliste entgegenstehen. Private Adressen und Kontaktdaten sind grundsätzlich vor unbefugter Offenbarung zu schützen. Es erscheint nicht vertretbar, lediglich aus Vereinfachungsgründen (Liste statt einzelne Erhebung) in das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten einzugreifen.

Aufmerksamkeit ist geboten, wenn Teilnehmerlisten an Dritte weitergegeben werden sollen. Ist beispielsweise die Erfassung der Teilnehmerdaten und deren Weiterleitung an eine Be-

hörde verpflichtend, kann sich der Verantwortliche auf Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO berufen. Wenn z. B. Kunden oder Auftraggeber des Veranstalters Nachweise über die Teilnahme der von ihnen in die Veranstaltung Entsandten benötigen (z. B. bei arbeitsrechtlich relevanten Schulungen), darf die Teilnehmerliste nicht ohne weiteres versandt werden, wenn neben diesen Personen noch andere Teilnehmer aufgeführt sind. Insoweit wären dann zumindest Schwärzungen geboten bzw. individuelle Teilnahmebescheinigungen vorzugswürdig.

Abschließend ist auf das Lösungsgebot des Art. 17 Abs. 1 lit. a) DS-GVO hinzuweisen. Danach sind Veranstalter verpflichtet, Teilnehmerlisten unverzüglich zu löschen, wenn die Daten nicht mehr für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, notwendig sind.

Impressum

Herausgeber:
Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Leiterstraße 9
39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 81803-0
poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de
<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

Stand: Juni 2020